

Deutsch-Bulgarischer Kulturverein „Edelweiß“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Bulgarischer Kulturverein „Edelweiß“ e.V. - im folgenden „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach, Deutschland und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Körperschaft ist:

1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
2. die Förderung der Kunst und Kultur;
3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Begegnung und des bulgarisch-deutschen Kulturaustausches unter den in Mönchengladbach und Umgebung lebenden bulgarischen Staatsbürgern sowie zwischen diesen und in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen anderer Nationalitäten;
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung und Bewahrung der bulgarischen Sprache und Kultur;
- Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Beratungsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit einer Einwanderergeschichte die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Der Verein setzt sich zum Ziel, durch Vorträge, Beratungen und Veranstaltungen gegen jeglicher Diskriminierung und Rassismus vorzugehen.
- Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit interkulturellen und internationalen Schwerpunkten (z.B. Musik- und Sportveranstaltungen, Filmaufführungen, Tanz- und Konzertveranstaltungen, Kunstausstellungen);
- Planung, Organisation und Durchführung von sozialen Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen mit dem Ziel, Interesse an Bulgarien, seiner Kultur und Wirtschaft zu wecken;
- Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte vorrangig für Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sollen Integrationshilfe leisten, wie z.B. durch Sprach-, Computer- und Elternkurse, Ausflüge, Hausaufgabenbetreuung, Gesundheitserziehung und Sportangebote. Der Verein kann ebenfalls Maßnahmen und Projekte durchführen;
- Soziale Beratung und Integrationshilfe können auf Wunsch und nach Möglichkeit angeboten oder vermittelt werden.

(3) Bei der Durchführung der oben genannten Aktivitäten wird eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen beider Länder sowie interkulturelle Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden,

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder mit der Satzung des Vereins einverstanden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden oder durch schriftliche Übertragung an eine dritte Person durch eine Vollmacht.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Gäste zu den Veranstaltungen einzuladen. Das gilt nicht, wenn diese ausschließlich für Mitglieder stattfinden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss vom Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde gegen diesen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Annahme der Jahresberichte und die Beratung dazu,
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes (im Wahljahr),
- Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Kassenprüfer.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand auf der Web-Seite des Vereins, durch Ankündigung per E-Mail oder sofern kein E-Mail bekannt ist, per Post. Gäste dürfen der Mitgliederversammlung zugegen sein, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie können auf Antrag bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist eine schriftliche Einladung mit 14-tägigem Vorlauf erforderlich.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(5) Die Gründungsversammlung, die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag erst nach zweimaliger Stimmabgabe als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.

(5) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Auf Antrag kann nach Abstimmung auch eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(3) Der Vorstand muss jedes vorgeschlagene Projekt auf seine Gemeinnützigkeit überprüfen und demzufolge das Projekt entweder ablehnen oder angemessen unterstützen.

(4) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als maßgebend.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss weiteren Vereinsmitgliedern Vollmacht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu erteilen.

(8) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Pflichten nicht erfüllt, kann es mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung entlassen werden.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, Änderungen eigenständig vorzunehmen.

(11) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.

(12) Ein Vorstandsmitglied kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dies wird gesondert in einem Anstellungsvertrag geregelt.

(13) Es wird festgelegt, dass „bis zu 10 Beisitzer“ dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.“

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Finanzen

(1) Die Einkommensquellen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Spenden und den jeweiligen Überschüssen aus durchgeführten Aktivitäten zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart und einen Kassenprüfer. Beide überwachen das gesamte Finanzwesen des Vereins und sind für die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Deutsch-Bulgarische Gesellschaft „Donau“ NRW e.V., Svilena Hristova, Kalkumer Str. 24, 40468 Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, Registernummer: VR 10409. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Sollte bei Auflösung dieses Vereins der Verein Deutsch-Bulgarische Gesellschaft „Donau“ NRW e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Deutsch-bulgarischen Kulturverein „Az Buki Vedi“, Radostina Bozinovic, Bertramstr. 12-22, 51103 Hürth, Registergericht: Amtsgericht Köln, Registernummer 18001 zu.